

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 105

31. August

1916

## Bekanntmachung.

Vom 27. August 1916.

Betr.: Obsthandel.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 26. September/4. November 1915 wird hiermit das Übernten, der Transport, das Anbieten und der An- und Verkauf unreifen Obstes, auch unreifer Wal- und Haselnüsse und Brombeeren verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Hallobst. Ferner kann das Kreisamt in besonders berücksichtigenswerten Fällen Ausnahmen gestatten.

Bußverhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 27. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homburg.

Betr.: Den Hafer aus der Ernte 1916.

Zum Ankauf des von dem Kommunalverband Gießen zu erwerbenden Hafers aus der Ernte 1916 ist neuerdings die Firma "Vereinigte Getreidehändler" in Gießen beauftragt worden. Sie allein und ihre Unterbeamten, die sich als solche entsprechend ausweisen können, haben das Recht, den für die Haferverwaltung zu liefernden Hafer zu dem jeweils gültigen Höchstpreis aufzukaufen.

Die Bürgermeistereien werden hiermit beauftragt, vorstehendes in geeigneter Weise ortsüblich zu öffentlichen.

Gießen, den 29. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Lieferung von Milch an die Molkereien.

Der Kommunalverband Großherzogtum Hessen für Milch- und Speisefettversorgung hat gemäß § 14 der Bekanntmachung des Reichstanzlers über Speisefette vom 20. Juli 1916 angeordnet, daß diejenigen Hälter von Kühen und Händler, welche vor dem 1. August 1914 Milch in eine Molkerei des Großherzogtums geliefert haben, alsbald, spätestens jedoch am 1. September d. J., ihre Milchlieferungen an die Molkereien, unbeschadet des eigenen Bedarfs, wieder aufnehmen.

Bußverhandlungen werden gemäß § 35 Biffer 4 genannter Bekanntmachung bestraft.

Gießen, den 29. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ussinger.

## An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großbürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Anordnung ist ortsüblich bekannt zu machen, der Befolg zu überwachen und sind Weigerungen zur Anzeige zu bringen. (Abdruck der Bekanntmachung siehe Kreisblatt Nr. 92). Die in Ihrer Gemeinde befindlichen Molkereien sind zu verständigen.

Gießen, den 29. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Gerste aus der Ernte 1916.

Der aller Veröffentlichungen scheint in den Kreisen der Landwirte die irrite Auffassung verbreitet zu sein, daß sie bestreit sind, die Gerste aus den ihnen überlassenen 4/10 der Ernte beliebig zu verkaufen, und zwar vielfach zu Preisen, die den zulässigen Höchstpreis überschreiten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß derartige Verläufe nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes erfolgen dürfen, selbst auch dann, wenn die Gerste innerhalb des Kommunalverbandes verbleibt. Eine Ausfuhr der Gerste ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

Gemäß § 10 der Bekanntmachung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 Biffer 2 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, wer unbefugt beschlagnahmte Gerste vorläufig verkauf, kauft oder ein anderes Betriebsvermögen oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt.

Indem wir auf Vorstehendes aufmerksam machen, bemerken wir, daß alle unzulässigen Kaufabschlüsse der Großherzoglichen Staatsanwaltschaft übergeben werden müssen.

Die Bürgermeistereien werden hiermit beauftragt, vorstehendes in geeigneter Weise ortsüblich zu veröffentlichen.

Gießen, den 29. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.

## Nachtrag

zur Friedhofsordnung der Gemeinde Münster.

In Gemäßheit des Art. 64 des Gesetzes betr.: die untere Verwaltung und Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 wird auf Beschuß des Gemeinderats nach Bezeichnung der Lokal-Volksbehörde und Anhörung des Kreisausschusses mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 23. August 1916 zu Nr. M. d. 3. II. 4248 für den Friedhof der Gemeinde Münster folgender Nachtrag zu der Friedhofsordnung vom 16. Juni 1906 erlassen:

§ 1. Die Genehmigung zur Errichtung eines Erbbegräbnisplatzes erteilt der Gemeinderat. In dem beseitiglichen Gefüge ist die Größe des Geländes oder die Zahl der beaufsichtigten Einzelgräber anzugeben.

Für jede einzelne Begräbnisstätte ist der Betrag von 75 Mark an die Gemeindelasse zu entrichten.

Die Überweisung des Platzes an den Erwerber erfolgt nach Zahlung des Kaufpreises durch Einhändigung einer, von der Bürgermeisterei auszustellenden Erwerbsurkunde.

Der für die Erbbegräbnisse bestimmte Teil des Friedhofs wird in einzelne Begräbnisstätten eingeteilt und solche der Reihenfolge nach abgegeben. Nach Ablauf von 50 Jahren nach nicht erfolgter Ingebrauchnahme der gefauften Begräbnisstätten, fallen diese an die Gemeinde zurück, können aber bei nochmaliger Zahlung von 75 Mark für jede einzelne Begräbnisstätte für weitere 50 Jahre überlassen werden.

§ 2. Durch die Überweisung des Erbbegräbnisplatzes erhält der Käufer nicht das Eigentum, sondern nur das vererbliche und veräußerliche Recht, selbst auf dem Erbbegräbnisplatz bestattet zu werden; er erhält ferner unbeschadet des in § 4 genannten Personen eingeräumten Rechtes das Recht, allein über die Benutzung des Erbbegräbnisses zu Beerdigungen zu verfügen, das Erbbegräbnis gärtnerisch anzulegen, es mit Einfassung und Gitter zu versehen und Denkmäler usw. auf demselben zu errichten. Zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Erbbegräbnisplatzes ist der Besitzer verpflichtet. Teilung der Erbbegräbnisstätte ist verboten.

§ 3. Die Verfüzung über ein Erbbegräbnisplatz durch Rechtsvertrag unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form, sowie der Genehmigung des Gemeinderats.

§ 4. Unterließ es der Berechtigte, in rechtsgültiger Weise unter Lebenden, oder von Todes wegen über den Erbbegräbnisplatz zu verfügen, so folgt ihm in seinem Rechte der nächste gesetzliche Intestatär. Zwischen Gleichen entscheidet das Geschlecht in der Weise, daß dem Mannesstamm der Vorzug eingeräumt ist, im Falle des Bewerbes Mehrerer jedoch das höhere Lebensalter den Vorzug. Für den zuletzt verstorbenen Ehegatten besteht das Recht, auf dem Begräbnisplatz des Verstorbenen beerdigt zu werden, ebenso steht den Kindern das Recht zu, auf dem Erbbegräbnisplatz eines jeden Elternteils beerdigt zu werden.

Ist die Familie gänzlich ausgesprochen oder kümmert sich niemand mehr um die Instandhaltung der Begräbnisstätte, so steht der Bürgermeisterei das Recht zu, nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten darauf geschehenen Beerdigung zur Geltendmachung von Rechten auf den Erbbegräbnisplatz und zu dessen Instandhaltung und Unterhaltung durch eine im Kreisblatt zu veröffentlichen Bekanntmachung aufzufordern, mit dem Rechtsnachteil, daß, wenn binnen drei Monaten berechtigte Ansprüche nicht geltend gemacht werden und die Verhältnisfassung fortduert, die Gemeinde zur Eingiebung des Platzes und Weitervergabe des selben schreiten werde. Nach fruchtbarem Verlauf der Frist ist die Gemeinde befugt, anderweit über den Platz zu verfügen.

§ 5. Die Erbbegräbnisplätze unterliegen in bezug auf Leichenbestattung sämtlichen für Reihengräber getroffenen Bestimmungen. Insbesondere ist der Besitzer den polizeilichen und allen sonstigen Anordnungen über Benutzung und Instandhaltung der Begräbnisplätze unterworfen, insoweit dieselben nicht ausdrücklich auf Reihengräber beschränkt sind.

Bei Erbbegräbnissen ist jedoch gestattet, bei nochmaliger Zahlung von 75 Mark gemäß § 14 Leichen auch schon vor Ablauf von 30 Jahren übernehmen zu verordnen, wenn die ältere Leiche so tief gelegt wird, daß die höher gelegene noch vorschriftsmäßig tiefe liegt.

§ 6. Dieser Nachtrag tritt am 15. September 1916 in Kraft.

Gießen, den 28. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Drucksachen aller Art

Refert in jeder gewünschten Ausstattung stilein u. preiswert die Bröhl'sche Univ.-Druckerei